



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2019/2020;
hier: Kosten des Integrationsbeauftragten
(Kap. 03 03 Tit. 536 02)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:
Der Ansatz in Kap. 03 03 Tit. 536 02 wird gestrichen.

Begründung:

Laut Art. 16a Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte ein Asylrecht. Dieses Asylrecht bedeutet ein zeitlich befristetes Bleiberecht bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die politische Verfolgung in dem Heimatland des jeweiligen Asylanten nicht mehr besteht. Das Asylrecht meint hingegen keineswegs, dass mit der Gewährung von Asyl ein ständiges Bleiberecht verbunden ist und ebenso wenig die Integration als deutschen Staatsbürger. Aufgrund des geringen Integrationsbedarfs ist ein gesonderter Integrationsbeauftragter nicht notwendig.